

# BEILAGE NR. 11

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ Nr. 28/29 vom 24. August 1949

## Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
Gesetz Nr. 67 Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld*	61	Allgemeine Genehmigung Nr. 10. Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) Sperre und Kontrolle von Vermögen . . .	63
Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung „Kontrolle der Auslandsgrenzen“ . . . . .	62	Allgemeine Genehmigung Nr. 17. Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperre und Kontrolle von Vermögen) . . . . .	64
Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen (Abänderung Nr. 3 zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung) . . . . .	62	Ergänzung Nr. 1 zu den Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrates vom 29. Juni 1947	65
Erste Änderung der Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Militärregierungsgesetz Nr. 2 (geänderte Fassung) .	63		

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend (ausgenommen die mit \* bezeichneten Veröffentlichungen). Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

### Gesetz Nr. 67

#### Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld\*

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen, der französischen und der amerikanischen Zone sind dahin übereingekommen, daß die Bank Deutscher Länder die Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Beträgen in Deutscher Mark zu versorgen hat, welche diese Körperschaft auf Grund der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Groß-Berlin erlassenen und mit Zustimmung der Militärgouverneure und Oberbefehlshaber am 20. März 1949 in Kraft getretenen Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank an diese Bank zu zahlen hat.

Es wird daher angeordnet:

#### Artikel I

Auf Grund der Vorschriften des Artikels III des Gesetzes Nr. 60 der Militärregierung (abgeänderter Text), Errichtung der Bank Deutscher Länder, hat die Bank Deutscher Länder der Gebietskörperschaft Groß-Berlin für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder der französischen Zone diejenigen Beträge in Deutscher Mark zur Verfügung zu stellen, welche die Gebietskörperschaft Groß-Berlin der Berliner Zentralbank auf Grund der Vorschriften des Artikels VIII Ziffer 52 der vorstehend bezeichneten Verordnung der Militärregierung über die Errichtung der Berliner Zentralbank zu erstatten hat, nämlich die Beträge, die

a. gemäß den Vorschriften der Ziffer 6 des zweiten Abschnitts der Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens, die von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 25. Juni 1948 erlassen wurde, und gemäß Ziffer 1 (b) der Bestimmung Nr. 1 zur Durchführung dieser Verordnung von der nachstehend (Artikel VIII, c) bezeichneten Währungskommission verausgabt worden sind,

b. von dieser Währungskommission als Erstaussstattung gemäß den Vorschriften der Ziffer 16 des fünften Abschnitts der genannten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens gewährt worden sind,

c. dieser Währungskommission im Rahmen des ihr gemäß Ziffer 1 der Verordnung Nr. 3 zum Militärregierungsgesetz Nr. 61 — Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) — eingeräumten Sonderzuschusses von 75 Millionen Deutsche Mark zugeflossen sind,

d. auf Grund der Vorschriften der Ziffer 8 a der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 20. März 1949 erlassenen Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung)

von der Berliner Zentralbank der Gebietskörperschaft Groß-Berlin gewährt worden sind,

e. gemäß den Vorschriften des Artikels I Ziffer 1 a und b der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 20. März 1949 erlassenen Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) von der Berliner Zentralbank den nachstehend (Artikel VIII, d) bezeichneten Geldinstituten auf Girokonten gutgeschrieben worden sind.

#### Artikel II

Zur Deckung der Beträge, die gemäß den Vorschriften des Artikels I von der Bank Deutscher Länder zur Verfügung gestellt werden, sind von dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und den Ländern der französischen Zone zinsfreie Schuldverschreibungen auszustellen und der Bank Deutscher Länder zu übergeben.

#### Artikel III

Der Gesamtbetrag der nach Artikel II zu übergebenden Schuldverschreibungen ist zu Lasten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder der französischen Zone nach dem Verhältnis aufzuteilen, das in § 10 Absatz 3 der mit Wirkung vom 27. Juni 1948 erlassenen Zweiten Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 63 — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) — vorgesehen ist.

#### Artikel IV

Die Schuldner der in Artikel II bezeichneten Schuldverschreibungen erhalten als Gegenleistung Schuldverschreibungen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin im gleichen Betrage, wie dies in Artikel VIII Ziffer 53 der vorstehend genannten Militärregierungsverordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank bestimmt ist.

#### Artikel V

Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben:

a. die Verordnung Nr. 3 zum Militärregierungsgesetz Nr. 61 — Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) —;

b. die Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 63 — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz).

#### Artikel VI

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

### Artikel VII

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

### Artikel VIII

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

a. als „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg,

b. als „Länder der französischen Zone“ die Länder Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Baden,

c. als „Währungskommission“ die Deutsche Mark-Kommission, geschaffen durch Ziffer 15 des fünften Abschnitts der vorstehend bezeichneten Militärregierungsverordnung zur Neuordnung des Geldwesens,

d. als „Geldinstitute“ das Berliner Stadtkontor West, die Sparkasse der Stadt Berlin West und die Volksbank gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel I Ziffer 1 (a) der oben bezeichneten Vierten Verordnung der Militärregierung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung).

### Artikel IX

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. März 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

### Zweite Änderung

des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung  
Kontrolle der Auslandsgrenzen

### Artikel I

Artikel I Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung) wird weiter geändert und erhält folgende Fassung:

1. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen die den Bestimmungen der Ziff. 2 dieses Gesetzes unterworfenen Personen die Auslandsgrenzen des amerikanischen Kontrollgebietes Deutschlands nur an besonderen Grenzübergangsstellen überschreiten, die durch dieses Gesetz bestimmt und an oder in der Nähe von den folgenden Punkten errichtet werden; das Hauptquartier des Europäischen Befehlsbereichs kann jedoch anordnen, daß einzelne militärisch begleitete Transporte in Militärfahrzeugen und -zügen von Truppen, Ausrüstung, Verpflegung und Personen (beaufsichtigte Transporte) die Grenze an jeder durch die Anordnung bestimmten Grenzübergangsstelle überschreiten können. Für Zwecke dieses Gesetzes gilt für jeden einzelnen Transport die so bestimmte Grenzübergangsstelle als eine besondere Grenzübergangsstelle.

#### a. Tschechoslowakei:

- (1) Schirnding: Eisenbahn
- (2) Fürth im Walde: Eisenbahn
- (3) Waidhaus: Landstraße

#### b. Österreich:

- (1) Freilassing: Eisenbahn
- (2) Salzburg: Autobahn
- (3) Passau: Eisenbahn
- (4) Scharding: Landstraße

- (5) Lofer: Landstraße
- (6) Kufstein: Eisenbahn und Landstraße
- (7) Scharnitz: Eisenbahn und Landstraße
- (8) Schellenberg: Landstraße
- (9) Griessen: Eisenbahn und Landstraße

#### c. Seehäfen:

- (1) Bremerhaven
- (2) Bremen

#### d. Flughäfen:

- (1) Stuttgart
- (2) Frankfurt (Rhein/Main)
- (3) München (Riem)
- (4) Bremen
- (5) Nürnberg

### Artikel II

2. Diese Änderung tritt am 8. August 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

### Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen

(Abänderung Nr. 3 zur Ausführungsverordnung Nr. 1  
zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung)

Die Militärgouverneure der amerikanischen und der britischen Zone sind übereingekommen, an Stelle eines Berufungsausschusses ein Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen zu errichten.

Der Militärgouverneur der britischen Zone erläßt eine ähnliche Abänderung zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung.

Es wird daher angeordnet:

### Artikel I

Abschnitt VIII der Abänderung Nr. 2 zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung erhält folgende Fassung:

„VIII. Berufung gegen endgültige Entscheidungen und Anordnungen.“

#### A. Einlegung der Berufung

Wem in einer „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ Maßnahmen auferlegt worden sind, kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnittes VII, C, 1 dieser Ausführungsverordnung, dagegen bei dem hiermit unter der Bezeichnung Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen errichteten Gericht (nachstehend Berufungsgericht genannt) Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zustellung der „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ einzureichen und durch die zuständige deutsche Kartellaufstellungsstelle an das Berufungsgericht zu richten. Die Berufungsschrift muß von einer gemäß Abschnitt IV verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Ausfertigungen sind einzureichen, wie für Einwandserklärungen in Abschnitt VII, C, 4 dieser Ausführungsverordnung vorgeschrieben.

#### B. Berufungsgründe

Die Berufung wird nur dann berücksichtigt, wenn einer oder mehrere der folgenden Berufungsgründe gegen die

„Endgültige Entscheidung und Anordnung“ vorgebracht werden:

1. daß die endgültige Entscheidung, derzufolge das Unternehmen eine übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft darstellt, sich nicht auf erhebliches Beweismaterial stützt,
2. daß die endgültige Anordnung mit Gesetz Nr. 56 nicht im Einklang steht,
3. daß die Anordnung willkürlich ist.

#### C. Berufungsakten

1. Die bezeichnete Stelle übersendet eine beglaubigte Abschrift der gesamten in Abschnitt VII, F dieser Ausführungsverordnung beschriebenen Akten und ihrer „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ dem Berufungsgericht; diese bildet einen Bestandteil der Berufungsakten.

2. Das Berufungsgericht darf nur Beweismaterial in Betracht ziehen, das im Verfahren der bezeichneten Stelle vorgebracht wurde, und hat seine Entscheidung auf Grund der Akten und der eingereichten Unterlagen zu treffen. Der Berufungskläger kann innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Einlegung der Berufung einen Schriftsatz einreichen und die bezeichnete Stelle kann innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Einreichung des Schriftsatzes durch den Berufungskläger einen Gegenschriftsatz einreichen. Mündliche Verhandlungen können stattfinden, wenn das Berufungsgericht dies nach freiem Ermessen anordnet. Das Berufungsgericht kann, soweit von ihm als notwendig erachtet, eine Verfahrensordnung aufstellen und weitere Vorschriften für das Verfahren erlassen. Das Berufungsgericht darf keiner Partei Berufungskosten auferlegen.

#### D. Entscheidung des Berufungsgerichtes

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes hat auf gänzliche oder teilweise Bestätigung oder Aufhebung der angefochtenen „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ zu lauten.

#### E. Verfahren nach Entscheidung des Berufungsgerichtes

Die bezeichnete Stelle unternimmt die notwendigen Schritte zur Durchführung der Entscheidung und kann, soweit die „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ vom Berufungsgericht aufgehoben sein sollte,

1. nach Maßgabe der Entscheidung des Berufungsgerichtes ihre „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ abändern, oder
2. eine neue „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ nach Maßgabe der Entscheidung des Berufungsgerichtes erlassen.

#### F. Zusammensetzung des Berufungsgerichtes

1. Das gemäß Abschnitt A errichtete Berufungsgericht besteht aus drei Richtern, von denen je einer vom amerikanischen, britischen und französischen Militärgouverneur bestimmt wird. Der vom amerikanischen Militärgouverneur ernannte Richter führt den Vorsitz in dem ersten vor dem Gerichte zur Verhandlung kommenden Falle. In allen folgenden Fällen entscheiden die drei Mitglieder des Gerichtes darüber, wer von ihnen den Vorsitz führen soll. Sitzungen des Gerichtes finden zu den Zeiten und an den Orten in der amerikanischen und britischen Zone statt, die der Vorsitzende des Gerichtes bestimmt.

2. Das Berufungsgericht verhandelt und entscheidet über Berufungen; seine Entscheidungen sind endgültig und unterliegen keiner weiteren Nachprüfung.“

#### Artikel II

Diese Abänderung tritt am 27. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

## Erste Änderung der Ausführungsverordnung Nr. 3

zum Militärregierungsgesetz Nr. 2 (geänderte Fassung)

1. Absatz 1 der Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Militärregierungsgesetz Nr. 2 (geänderte Fassung) wird hiermit durch Hinzufügung eines zweiten Satzes wie folgt geändert: „Stellt die Tat eine strafbare Handlung nicht nur nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 50, sondern auch nach geltendem deutschen Strafrecht dar, so kann das Gericht, ungeachtet der Bestimmungen des § 73 StGB, das deutsche Strafgesetz anwenden.“

2. Diese Änderung tritt am 26. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

### MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

## Allgemeine Genehmigung Nr. 10

(geänderte Fassung)

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung  
(geänderte Fassung)

Sperre und Kontrolle von Vermögen

auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 4

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung  
(Devisenbewirtschaftung)

1. Gemäß Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) und Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte in Deutschland vorzunehmen, die mit einem nach Maßgabe und im Rahmen des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung angemeldeten Rückerstattungsanspruch im Zusammenhang stehen, vorausgesetzt, daß

a. das Rechtsgeschäft mit der Anmeldung, Rechtsverfolgung, Verteidigung, dem Verzicht, Vergleich oder der endgültigen Entscheidung eines derartigen Anspruchs in notwendigem Zusammenhang steht,

b. der Anspruch namens eines Verfolgten, seines Erben oder Vermächtnisnehmers, oder durch eine von der Militärregierung bestimmte Nachfolgeorganisation angemeldet worden ist,

c. der Anspruch nicht eine Abtretung zur Grundlage hat,

2. Diese Allgemeine Genehmigung umfaßt nicht

a. die Vornahme der Belastung eines gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrten Kontos, es sei denn, daß es sich um ein Konto handelt, das einem an dem Rückerstattungsverfahren notwendig Beteiligten gehört, auf den Namen dieses Beteiligten lautet und es sich um eine notwendige Zahlungsverpflichtung handelt, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden ist,

b. die Übertragung oder die Abtretung von Vermögensgegenständen, einschließlich Geld und Geldansprüchen, die außerhalb Deutschlands gelegen sind,

c. die Übertragung oder Übergabe eines rückerstatteten Vermögensgegenstandes an irgendeinen anderen als den Berechtigten oder seinen Beauftragten,

d. die Ausfuhr eines Vermögensgegenstandes aus der Amerikanischen Besatzungszone einschließlich des Landes Bremen.

3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 29. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## Allgemeine Genehmigung Nr. 17

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung  
(Sperrung und Kontrolle von Vermögen)  
gleich

### Allgemeine Genehmigung Nr. 11

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung  
(Devisenbewirtschaftung)

1. Hiermit wird eine Allgemeine Genehmigung erteilt, ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des Artikels I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung alle Handlungen vorzunehmen, welche Erbschaften betreffen, die ganz oder teilweise Erben mit Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes zustehen, und sich beziehen auf

- a. die Inbesitznahme der Erbschaft durch die Erben,
- b. Vereinbarungen über die Teilung der Erbschaft zwischen den Erben,
- c. die Übertragung von Nachlaßgegenständen gemäß den erbrechtlichen Vorschriften oder testamentarischen Verfügungen oder zwischen den Erben geschlossenen Auseinandersetzungsverträgen auf einzelne Miterben oder Vermächtnisnehmer,
- d. die Regelung auf Deutsche Mark lautender Nachlaßverbindlichkeiten unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften, die für Gläubiger mit Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung außerhalb des Währungsgebietes bestehen.

2. Ziffer 1 gilt mit der Maßgabe, daß

- a. Devisenwerte (Artikel VII Ziff. 11 (d) des Gesetzes Nr. 53) in der Verwahrung der Landeszentralbank verbleiben und von den Erben oder Vermächtnisnehmern gemäß Artikel II (7) des Gesetzes Nr. 53 anzumelden sind,
- b. Geldbeträge und nicht unter a) fallende Wertpapiere, die Erben mit ständigem Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes zustehen, einem Sperrkonto bzw. Sperrdepot bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet zuzuführen sind.

3. Diese Allgemeine Genehmigung gestattet nicht, vorbehaltlich besonderer Genehmigung

- a. Erbschaften in Besitz zu nehmen oder aufzuteilen, die nicht nur deshalb, weil sie ganz oder teilweise Erben mit Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes zustehen, sondern auch aus anderen Gründen gesperrt sind,
- b. über Nachlaßgegenstände nach der Inbesitznahme, Verteilung oder Übertragung Verfügungen zu treffen, die einer Genehmigung nach Artikel I des Gesetzes Nr. 53 oder Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung bedürftig sind und nicht auf Grund allgemeiner Vorschriften erlaubt sind,
- c. Vermögenswerte aus Deutschland auszuführen.

4. Diese Allgemeine Genehmigung findet auch Anwendung auf Guthaben, Forderungen oder Verbindlichkeiten in Deutscher Mark, deren Gläubiger oder Schuldner eine Person mit Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes ist.

5. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Bank Deutscher Länder für die amerikanische und britische Besatzungszone durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 8 zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierung, — gleichzeitig Allgemeine Genehmigung Nr. 14 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, — und für die französische Besatzungszone durch die Erste Allgemeine Genehmigung zum Gesetz Nr. 53 (Verfügung Nr. 127 vom 4. Juni 1949 des Commandant en Chef français en Allemagne) gegeben ist. Sie tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

BANK DEUTSCHER LÄNDER  
gez. Koenneker      gez. Wilhelm

## Ergänzung Nr. 1

zu den Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes Nr. 58  
der Militärregierung und der Direktive Nr. 50  
des Kontrollrates vom 29. Juni 1947

1. Eigentum an Vermögenswerten, die früher militärischen, militärähnlichen oder Nazi-Organisationen gehörten und zur Zeit für Besatzungszwecke verwandt werden und die, ohne einen solchen Verwendungszweck, gemäß Artikel II der Kontrollratsdirektive Nr. 50 an demokratische Organisationen oder gemäß Artikel III und V dieser Direktive an die betreffenden Länderregierungen übertragen worden waren, ist ohne weitere Verzögerung auf solche demokratischen Organisationen oder die betreffenden Länderregierungen in der gleichen Weise zu übertragen, wie es mit Eigentum an ähnlichen, nicht für Besatzungszwecke verwendeten Vermögenswerten gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 50 geschehen ist. Die bestehenden Beschlagnahmen bleiben unter denselben Bedingungen, die zur Zeit der Eigentumsübertragung galten, in Kraft.

2. Urkunden, die das Eigentum an diesen Vermögenswerten übertragen, müssen die Erklärung enthalten, daß diese Eigentumsübertragung in keiner Weise die Fortsetzung des Gebrauchs der Vermögenswerte für Besatzungszwecke, gemäß gegenwärtiger Verfahren, beeinflusst oder beeinträchtigt. Die Urkunden der Eigentumsübertragung müssen auch die Erklärung enthalten, daß die Übertragung folgenden Einschränkungen unterliegt:

a. die Besatzungsbehörden behalten sich das Recht vor (zu jeder Zeit während des Gebrauchs der Vermögenswerte für Besatzungszwecke), alle Bauten, Zubehör und andere Verbesserungen oder bewegliches Gut, die zu irgendeiner Zeit nach ihrer Beschlagnahme durch die Besatzungsbehörden auf diesem Vermögenswert errichtet, eingebaut oder dorthin verbracht worden sind, zu entfernen,

b. es werden keine Ansprüche zugunsten des Erwerbers, seiner Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigter wegen Verlusten oder Beschädigungen anerkannt, die durch Handlungen der Besatzungsbehörden oder Versäumen von Handlungen zu irgendeiner Zeit während des Gebrauchs der Vermögenswerte für Besatzungszwecke an den übertragenen Vermögenswerten entstanden sind.